

Gemeinde Rantrum

Begründung

zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans
für das Gebiet südlich der Straßen Gruppweg, westlich der
Straßen Mehrensweg und Baßacker, nördlich der Straße
Bannony

Verfasser:
Planungsbüro Sven Methner
Zingelstraße 50, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779, post@planungsbuero-methner.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.2	Anlass und Ziel der Planung.....	4
2	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	4
2.1	Ziele der Raumordnung.....	4
2.2	Flächennutzungsplan (FNP).....	5
3	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	5
4	Grünordnung/ Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	6
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	6
4.2	Eingriffsermittlung und -bewertung.....	7
4.3	Ausgleichsermittlung.....	8
5	Umweltbericht.....	9
5.1	Einleitung.....	9
5.1.1	Darstellung der Planungsinhalte und -ziele.....	9
5.1.1.1	Beschreibung des Standortes.....	9
5.1.1.2	Ziele und Festlegungen der Planung.....	9
5.1.1.3	Art, Umfang und Flächenbedarf des Vorhabens.....	9
5.1.2	Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele.....	9
5.1.2.1	Relevante Umweltschutzziele.....	9
5.1.2.2	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele....	10
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
5.2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.....	11
5.2.1.1	Bestandsbeschreibung (Basisszenario).....	11
5.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
5.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung.....	13
5.2.3.1	Baubedingte erhebliche Auswirkungen.....	13
5.2.3.2	Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen.....	14
5.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	14
5.2.5	Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	15

Begründung zur 19. FNP-Änderung Gemeinde Rantrum

5.3	Zusätzliche Angaben.....	15
5.3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	15
5.3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	15
5.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	16
5.3.4	Quellenangabe.....	16
6	Rechtsgrundlagen.....	16

1 Einleitung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst einen Bereich im Süden der Ortslage am Mehrensweg zwischen Gruppweg und Bannony und hat eine Größe von etwa 1,3 ha.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Gemeinde Rantrum mit 1.880 Einwohnern (Quelle: Statistisches Amt f. Hamburg und Schl-Hol., Stichtag 31.12.2019) liegt ca. 6 km südöstlich des Mittelzentrums Husum, zu dessen Verflechtungsbereich sie gehört.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde plant einen Neubau für die örtliche Grundschule zu errichten. Das derzeitige Gebäude in der Ortslage an der Schulstraße entspricht nicht mehr dem notwendigen Raumbedarf und ist zudem stark sanierungsbedürftig. Als erste Option hat die Gemeinde Sanierung und Ausbau dieses Bestandsgebäudes geprüft, da die Gemeinde es gerne weinternutzen würde und einen Neubau auf bisheriger Freifläche vermeiden wollte. Dies wäre jedoch sowohl vom Raumangebot her als auch von der Wirtschaftlichkeit langfristig nicht vertretbar, so dass nun doch ein Neubau geplant ist. Dafür stehen geeignete Flächen am Mehrensweg/Bannony zur Verfügung, was zusätzlich den Vorteil hat, dass hier nun eine Reihe öffentlicher bzw. gemeindlicher Nutzungen konzentriert werden können, die etwas weiter südlich an der Straße Bannony liegen.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinde die 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und stellt parallel den B-Plan Nr. 16 auf.

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Rantrum werden im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2010 und im Regionalplan V aus dem Jahr 2002 festgelegt.

Die Gemeinde Rantrum gehört zum Stadt-Umland-Bereich des Mittelzentrums Husum und übernimmt somit Teile der Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum (Kapitel 1.5 LEP). Dadurch kann die Infrastrukturausstattung in der Gemeinde ein höheres Niveau erreichen als in anderen Gemeinden vergleichbarer Größe.

Die städtebauliche Entwicklung soll grundsätzlich in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP). Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Für die Gemeinbedarfsfläche Schule hat die Gemeinde in diesem Sinne zunächst eine Sanierung und Erweiterung des bestehenden

Standorts geprüft. Dort ist jedoch sowohl vom Platzangebot als auch von der Wirtschaftlichkeit her keine ausreichende Lösung möglich.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Die neue flächige Gebietsfestsetzung der Gemeinbedarfsfläche Schule entsprechen nicht dem gültigen FNP, der hier als grundlegende Freiraumdarstellung Flächen für die Landwirtschaft ausweist. Sie soll entsprechend ihrer künftigen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche (Schule) bestimmt werden. Da die Darstellungen im gültigen FNP nicht den aktuellen Planungsabsichten entsprechen, soll für diese Flächen die 19. FNP-Änderung durchgeführt werden.

3 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen am Mehrensweg in Anbindung an die Ortslage und bestehende Baugebiete möchte die Gemeinde den Neubau der Grundschule realisieren, deren Bestandsanlagen in der Ortslage eine wirtschaftliche und räumlich ausreichende Sanierung nicht mehr erlauben.

Der Raumbedarf der Schule in Verbindung mit der von der Gemeinde geprüften fehlenden Möglichkeit, das bestehende Schulgebäude wirtschaftlich zu sanieren und auszubauen, rechtfertigt die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich. Um diese erforderlichen Planungen umsetzen zu können, ist die Änderung des FNP Voraussetzung.

Daher wird die bisherige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft als Auffangdarstellung für nicht konkret anderweitig genutzte Freiflächen in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule geändert.

Die Planung erweitert zwar weiter die Siedlungsfläche, jedoch handelt es sich um eine Fläche, die auf drei Seiten bereits von anderen Siedlungsflächen umgeben ist. Außerdem dient sie als Gemeinbedarfsfläche der notwendigen Infrastrukturausstattung der Gemeinde, für die es aktuell keinen besser geeigneten, den Raum- und Lageanforderungen der Grundschule einschließlich der erforderlichen Freiflächen entsprechenden Alternativstandort gibt.

Die Erschließung erfolgt über die bestehenden Straße Bannony zum Lagedeich am östlichen Rand der Gemeinde. Die derzeitige Ausprägung dieser Straßenanbindung ist zwar funktionsfähig, weist aber Schwächen bezüglich der Übersichtlichkeit von Kreuzungs- und Kurvenbereichen sowie der Straßenbreiten auf. Daher wird die Straße Bannony ausgebaut und die Linienführung verbessert. Die Planung dazu läuft parallel und wird sich im derzeit in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 17 für dieses Gebiet niederschlagen.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das in den umgebenden Straßen bereits vorhandene Kanalnetz. Eine dafür notwendige Pumpstation wird auf dem Schulgelände errichtet, der Kapazitätsnachweis der Kläranlage wird derzeit berechnet.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt in das nordöstlich des Plangebiets liegende Gewässer, das in einen Naturerlebnisraum integriert ist, der sich südlich des Gruppwegs weiter nach Osten zieht. Da für die Einleitung aus dem Plangebiet nur eine landwirtschaftlicher Abflusswert angesetzt ist, muss auf dem Schulgelände eine Zwischenspeicherung des an-

fallenden Niederschlagswasser erfolgen, um es gedrosselt in das angrenzende Gewässer abzugeben.

Nähere Regelungen bzw. Festsetzungen hierzu werden im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 16 getroffen.

4 Grünordnung/ Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch die FNP-Änderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Bebauung und Versiegelung zugelassen. Dabei handelt es sich vorwiegend um bisher landwirtschaftlich genutztes Dauergrünland. Diese Eingriffe sind bei Durchführung der Planung zur Entwicklung des Standorts unvermeidlich. Die Eingriffe sind an anderer Stelle auszugleichen.

Als geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in Randbereichen des Plangebiets als Ausgleichsmaßnahme aus einer früheren Planung 262 laufende Meter Knicks vorgesehen. Diese wurden jedoch bisher nicht umgesetzt. In die Planung der Schule können Sie nun jedoch mit einbezogen und als nachträgliche Umsetzung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angelegt werden. Dies wird im parallel zur 19. FNP-Änderung aufgestellten B-Plan Nr. 16 festgesetzt.

Für die Bauleitplanung wurde eine faunistische Potenzialanalyse einschließlich artenschutzrechtlicher Beurteilung erstellt (BioConsult GmbH & Co. KG, Husum, Dezember 2019).

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Mit der Änderung des FNP wird Flächenversiegelung für den Neubau der Grundschule vorbereitet. Die Maßnahme ist für Rantrum an diesem Standort unverzichtbar, um als zum Stadt-Umland-Bereich des Mittelzentrums Husum gehörende Gemeinde Teile der Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum übernehmen zu können (siehe Kapitel 2.1).

Im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 16 werden die Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung konkretisiert. Dazu gehören beispielsweise Festsetzung der GRZ, Maßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung sowie Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, unter anderem zur Sicherung der Knickstrukturen.

Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten. Ein Bauleitplan, der gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, ist nicht vollzugsfähig und wäre damit ungültig. Gemäß § 44 (5) BNatSchG liegt bei Bauleitplanverfahren kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die Planung (in Verbindung mit der benachbarten 20. FNP-Änderung bzw. dem B-Plan Nr. 17) wurde ein artenschutzrechtlicher Beitrag angefertigt (BioConsult SH, Husum, Dezember 2019).

Um Tötungen von Individuen oder Zerstörung von Brutplätzen geschützter Arten zu vermeiden, müssen bei der Umsetzung der Planung demnach unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden, die jedoch nicht direkt in der Bauleitplanung geregelt werden können. Dazu gehört die Einrichtung eines Amphibienzauns nördlich der Gemeinbedarfsfläche im Winter vor der Bautätigkeit, um das Einwandern von Amphibien zu verhindern, wobei Amphibien innerhalb des Plangebiets nach Norden gelangen müssen. Außerdem dürfen Bäume und Gebüsche nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern, also von Anfang August bis Ende Februar gefällt werden. Die Baufeldräumung muss zur Vermeidung der Brut von Offenlandarten bis März erfolgen und eine Ansiedlung danach durch Vergrämung verhindert werden.

4.2 Eingriffsermittlung und -bewertung

Die Fläche besteht überwiegend aus intensiv genutztem, kurz gehaltenem Grünland.

Die bestehenden Freiflächen gehen als Lebensraum verloren, vorhandene Vegetation kann teilweise oder ganz beseitigt werden. Bebauung und Versiegelung führen zu Eingriffen in den Boden- und Wasserhaushalt.

Die genaue Bemessung der Eingriffe und des notwendigen Ausgleichs wird auf die Ebene der parallel aufgestellten Bebauungspläne verlagert, da erst dort die detaillierten Nutzungsmöglichkeiten auf den Flächen festgesetzt werden.

Unberührt davon sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu beurteilen. Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten. In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann.

Als streng geschützte Arten können Amphibien sowie Brutvögel von der Planung betroffen sein (siehe dazu beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Gehölzbrütern kann die eben dargestellte Neuanlage von Knicks gelten. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für den Moorfrosch kann im Rahmen der im Bebauungsplan Nr. 17 vorgesehenen Maßnahme südlich der Plangebiete erfolgen, indem die Uferbereiche der beiden dort bestehenden Gewässer abgeflacht und verschattende Gehölze innerhalb der Fläche entfernt werden, während die Gehölzstrukturen am Rand der Fläche erhalten bleiben.

Zusammen mit den unter 4.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen können somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung vermieden werden.

Als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG SH sind Knicks im Plangebiet vorhanden. Eine mögliche Beseitigung bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung.

4.3 Ausgleichsermittlung

Für den Ausgleich der Eingriffe durch den Lebensraumverlust sowie die Bodenversiegelung sollten Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen bzw. zu Feuchtgrünland extensiviert werden, um die ökologischen Funktionen, die durch die Eingriffe verloren gehen, wieder herzustellen. Das genaue Maß des notwendigen Ausgleichs kann erst auf der konkreteren Ebene des B-Plans festgelegt werden.

Für die Eingriffe in den Wasserhaushalt stellen die externen Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls bereits eine Minderung dar. Zusätzlich muss jedoch im Plangebiet auf versiegelten bzw. befestigten Flächen anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser soweit möglich wieder in den natürlichen Haushalt zurückgeführt werden. Im Rahmen der Schulplanung ist dies durch offene Mulden bzw. Rückhaltebereiche geplant, die in die Freiflächengestaltung einbezogen werden. So kann die Versickerung bzw. Verdunstung vor Ort gesteigert und das abzuleitende Wasser zwischengespeichert und gedrosselt in das Gewässernetz abgegeben werden.

Für eine frühere Planung waren im Plangebiet insgesamt 262 laufende Meter neu angelegte Knicks vorgesehen. Dies wird nun im Rahmen der Freiraumplanung der Schule nachgeholt. In diesem Zuge werden nach vorliegender Planung 305 m Knicks mit den gleichen Rahmenbedingungen wie bei der ursprünglichen Ausgleichsmaßnahme angelegt. Ein geringer Anteil wird dabei an anderer Stelle verwirklicht, als ursprünglich vorgegeben, jedoch auf dem gleichen Flächen ebenfalls im Randbereich, so dass die Neuanlage gleichwertig ist.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Darstellung der Planungsinhalte und -ziele

5.1.1.1 Beschreibung des Standortes

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Ortslage Rantrums im Siedlungsbereich, jedoch im planungsrechtlichen Außenbereich, und besteht aus intensiv genutztem Grünland. Im Süden und Norden grenzen kurze Knickstrukturen an. Westlich des Plangebiets liegen weitere Grünlandbereiche, nordwestlich des Plangebiets beginnt ein Naturerlebnisraum in Form eines gewässerbegleitenden Grünzugs, an den übrigen Seiten ist das Plangebiet von Straßen umgeben, teilweise von Entwässerungsgräben und einzelnen Gehölzen begleitet. Daran schließen sich Siedlungsflächen an, im Norden und Osten Wohngebiete, im Süden ein Reiterhof. Ein Stück südwestlich des Plangebiets befinden sich weitere öffentliche Nutzungen, wie eine Mehrzweckhalle, Sportanlagen, ein Freibad sowie ein Gemeindehaus mit Jugendzentrum.

5.1.1.2 Ziele und Festlegungen der Planung

Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines Schulneubaus, da das derzeitige Gebäude in der Ortslage an der Schulstraße nicht mehr dem notwendigen Raumbedarf entspricht und zudem stark sanierungsbedürftig ist. Da sich eine Sanierung als nicht wirtschaftlich erwiesen hat, ist ein Neubau am Mehrensweg/Bannony vorgesehen, was zusätzlich den Vorteil hat, dass dadurch eine Reihe öffentlicher bzw. gemeindlicher Nutzungen konzentriert werden können (s.o.). Hierzu wird Fläche für die Landwirtschaft in Gemeindebedarfsfläche umgewandelt.

Für das geplanten Vorhaben ist eine Änderung des FNP erforderlich. Parallel wird ein entsprechender Bebauungsplan (Nr. 16) aufgestellt.

5.1.1.3 Art, Umfang und Flächenbedarf des Vorhabens

Das Plangebiet für den Neubau der Grundschule liegt zwischen Gruppweg und Bannony und hat eine Größe von etwa 1,3 ha. Der genaue Flächenbedarf für die Schulnutzung wird erst auf nachfolgenden Planungsebenen festgelegt, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass nahezu das gesamte Plangebiet für bauliche Anlagen, Nebenflächen und unversiegelte Außengelände der Schule umgestaltet wird.

5.1.2 Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele

5.1.2.1 Relevante Umweltschutzziele

Für die Bauleitplanung relevante Umweltschutzziele befinden sich in allgemeingültiger Form in den verschiedenen Fachgesetzen und speziell gebietsbezogen z.B. in Schutzgebietsausweisungen oder Darstellungen in Fachplänen.

Allgemeine gesetzliche Ziele, die für die Planung relevant sind, sind insbesondere

- Gebot der flächenschonenden Planung (u.a. mit dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung)
- der allgemeine Schutz und die Erhaltung der Entwicklungsfähigkeit von Natur, Landschaft, Boden- und Wasserhaushalt einschließlich dem Ausgleich von Eingriffen
- die Klimaschonung
- Arten- und Lebensraumschutz, auch hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit (z.B. durch Biotopverbundsysteme)
- der Schutz der Umwelt vor Schadstoffeinträgen
- der Immissionsschutz
- der Hochwasserschutz

In 800 m südlicher Entfernung beginnen Flächen des EU-Vogelschutzgebietes Eider-Trenne-Sorge-Niederung. Auswirkungen auf das Schutzgebiet können auf Grund der Entfernung und Lage innerhalb des Ortes Rantrum ausgeschlossen werden. In den Randbereichen verlaufen teilweise Knicks, die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützt sind. Vor Eingriffen in Knicks ist bei der zuständigen Fachbehörde ein Antrag auf Befreiung zu stellen. Andere gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5.1.2.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Die Umweltschutzziele, die durch die Planung berührt werden können, werden als öffentliche Belange in die planerische Abwägung eingestellt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann. Als Kompensationsmaßnahme für die Planung kommen Aufwertung intensiv genutzter Flächen durch Nutzungsextensivierung und biotopgestaltende Maßnahmen in Betracht. Die internen und externen Kompensationsmaßnahmen werden im den parallel aufgestellten B-Plänen Nr. 16 und 17 detailliert dargestellt.

Eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung wurde durch das Büro BioConsult SH mit Sitz in Husum durchgeführt.

Die Eingriffe in vorhandene Knicks werden soweit möglich vermieden, vermindert (z.B. weitestgehend auf notwendige Durchbrüche für Verkehrsanbindungen reduziert) und, wo sie nicht vermeidbar sind, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde ortsnah, möglichst direkt am Plangebiet ausgeglichen.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

5.2.1.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Flächennutzung, Arten und Biotope

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,3 ha. Diese Flächen sind nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Als gesetzlich geschützte Biotope sind im Randbereich (südlich entlang Bannony und nordwestlich zum Naturerlebnisraum hin) teilweise Knicks mit einer Gesamtlänge von ca. 100 m vorhanden. Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein Naturerlebnisraumkorridor entlang eines Baches bzw. Teichs mit begleitenden Wiesen und Gehölzstrukturen, in denen Spazierwege verlaufen. Westlich des Plangebiets befinden sich weitere Grünlandflächen, unter anderem auch eine Streuobstwiese. Nördlich und östlich grenzen Straßen, teilweise mit begleitenden Entwässerungsgräben und Einzelgehölzen im Randbereich an das Plangebiet an. Auf den gegenüberliegenden Straßenseiten beginnen jeweils Wohngebiete, größtenteils mit Einfamilienhausbebauung. Südlich des Plangebiets verläuft ebenfalls eine Straße zwischen Knicks. Jenseits davon liegt ein größerer Reiterhof mit befestigten Nebenflächen.

Entlang der Straßenseiten des Plangebiets war aus einer früheren Bauleitplanung die Neuanlage von Knicks auf 262 m geplant. 40 m davon bestehen entlang Bannony, die übrigen 222 m wurden bisher nicht umgesetzt, die Ausgleichsverpflichtung ist dennoch zu beachten.

Für die Ermittlung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung (in Kombination mit dem B-Plan Nr. 17) wurde ein entsprechender Fachbeitrag zur Bauleitplanung erstellt (BioConsult GmbH & Co. KG, Husum, Dezember 2019), der auch für die Bestandsaufnahme herangezogen wird. Das untersuchte Arteninventar beschränkt sich auf die streng geschützten Arten, erlaubt aber dennoch einen guten Überblick über die Ausstattung des Plangebiets.

Aufgrund der Habitatansprüche könnten sieben **Fledermausarten** potentiell in der Umgebung des Plangebiets vorkommen. Quartiere im Plangebiet selbst sind nicht zu erwarten, da dafür die notwendigen Strukturen (z.B. alte Bäume mit Baumhöhlen, Gebäude) fehlen. Auch als Jagdrevier hat die Plangebietsfläche allenfalls untergeordnete Bedeutung in den Randbereichen, da auch hierfür die notwendigen linearen Landschaftsstrukturen im Plangebiet weitgehend fehlen.

Als geschützte **Amphibienarten** können Kammolche, Laubfrosch und Moorfrosch potentiell in den Gewässern in der Umgebung des im Plangebiets vorkommen. Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Im Zuge der Wanderung zwischen Winter- und Sommerquartieren können jedoch auch im Plangebiet zeitweise Individuen vorkommen.

Außerdem können unterschiedliche europäische **Vogelarten** als Brutvögel vorhanden sein (Gilden der Gehölz- und Offenlandbrüter) oder als Nahrungsgäste vorkommen (Kiebitz, Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule sowie Weißstorch). Rast- und Zugvögel sind aufgrund der kleinstrukturierten und bereits vorgemerkten Fläche nicht zu erwarten.

Boden

Das Plangebiet liegt auf Geestböden am Rande zur Marsch im Westen. Charakteristisch ist Braunerde mit Anteilen von Plaggenesch, Pseudogley-Braunerde und Kolluvisol. Die Bodenartenschichtung bis 2 m Tiefe ist Sand über Lehmsand über sehr tiefem Sandlehm.

Bedeutung für den Naturhaushalt haben Böden vor allem als Lebensraum, als Standortmedium für Biotope sowie als Speicher (z.B. für Wasser und Nährstoffe) und Filter (z.B. für Schadstoffe). Geestböden sind auf Grund ihrer sandigen Beschaffenheit weniger als Wasserspeicher geeignet und weniger anfällig gegen Schadstoffeintrag als Marschböden.

Wasser

Es ist auf Grund des sandigen Geestbodens von einem relativ tief liegenden Grundwasserspiegel auszugehen. Die in ca. 4,5 km nordöstlich gelegene Grundwassermessstelle Oldersbek Grüntal (Nr. 1294) weist einen Grundwasserstand von 9,58 mNN (gemessen am 14.08.2019) bei einer Geländehöhe von 13,85 m auf. Ähnliche Verhältnisse dürften auch im Plangebiet zu erwarten sein.

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Entlang der angrenzenden Straßen gibt es teilweise (nicht ständig wasserführende) Gräben, sowie im nordwestlich angrenzenden Naturerlebnisraum ein Stillgewässer außerhalb des Plangebiets.

Der Wasserhaushalt ist insbesondere gegenüber Versiegelungen empfindlich, die für schnelleren Wasserabfluss und damit für eine zusätzliche hydraulische Belastung der Entwässerungsgräben sorgen, sowie gegenüber Schadstoffeinträgen, die die Gewässergüte schädigen.

Klima/Luft

Kleinklimatisch hat das Gebiet für die Siedlungsbereiche aufgrund der Größe der umgebenden Freiflächen und der topografischen Situation nur begrenzte Funktion. Rantrum ist kleinklimatisch nicht sonderlich belastet.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist bisher bereits durch anthropogene Nutzung in der Umgebung geprägt, dient selbst jedoch dem typischen Kulturlandschaftsbild der Geest. Kennzeichnend für das Plangebiet sind vor allem die landwirtschaftlich genutzten Flächen, teilweise mit Grenzknicks.

Mensch/ Erholungsnutzung/ Immissionen

Die südlich bzw. südwestlich des Plangebiets liegenden sportlichen und kulturellen Einrichtungen mit ihren Außenanlagen, Sport- und Freizeitflächen sowie das Freibad stellen einen hohen Erholungs- und Freizeitwert dar. Die für eine Überplanung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen haben hingegen nur einen geringen Erholungswert, da sie nicht offiziell zugänglich sind. Immissionen mit Auswirkungen auf Menschen und deren Gesundheit bestehen bisher nicht.

Kultur- und Sachgüter

Wesentliche Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz SH hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen im Ökosystem vielfältige Wechselwirkungen, die durch bauliche Planungen beeinflusst werden. Relevant in Bezug auf Bebauung und Versiegelung ist z.B. der Wegfall versiegelter Bodenflächen als Speichermedium für den Wasserhaushalt und als Standort für Vegetation, die wiederum als Lebensraum dient. Für Geestböden kann festgestellt werden, dass sie auf Grund ihrer sandigen Beschaffenheit als Speichermedien weniger geeignet sind als beispielsweise Marschböden.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Grünlandflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Schulneubau würde nicht entstehen und die schulische Situation im Altgebäude würde sich weiter verschärfen, da sowohl Gebäudezustand als auch Raumangebot nicht den aktuellen Anforderungen genügen.

Eingriffe in Knicks wären bei Nichtumsetzung der Planung nicht erforderlich.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung

5.2.3.1 Baubedingte erhebliche Auswirkungen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zur Errichtung von Gebäuden (Schule) und Flächenversiegelung sowie Umgestaltungen (Schulhof) auf bisherigen Freiflächen führen. Beim Bau werden die bestehende Vegetation und die oberste Bodenschicht einschließlich der damit verbundenen Nahrungs- und Lebensräume für Tiere beseitigt und der Boden verdichtet. Für Zugänge/Zufahrten könnten möglicherweise Teile der vorhandenen bzw. als Ausgleichsmaßnahmen noch herzustellenden Knicks beseitigt werden.

Die Auswirkungen auf gemäß § 44 BNatSchG geschützte Arten werden aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen, der den Planunterlagen beigelegt ist. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten werden durch die Planung nicht negativ betroffen. Von den vorkommenden Vogelarten können Gehölzbrüter durch Beseitigung von Knicks betroffen sein. Offenlandbrüter können durch die Bebauung der Wiesenflächen betroffen werden, indem Bruthabitate verloren gehen. Nahrungsgäste sind durch die Planung voraussichtlich nicht wesentlich betroffen, da besser geeignete Flächen in ausreichendem Maß in der Umgebung vorhanden sind. Laichgewässer von Amphibien sind durch die Planung nicht betroffen, jedoch können durchwandernde Individuen betroffen werden.

Die Auswirkungen können jedoch durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) so reduziert werden, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung entstehen.

Die neu zu überbauenden und versiegelten Flächen werden dem natürlichen Stoffaustausch des Boden- und Wasserhaushalts weitgehend entzogen und verdichtet. Auch als Puffer und Speicher können die Böden nicht mehr dienen. Niederschlagswasser wird von bebauten und versiegelten Flächen schneller in die Oberflächengewässer abgeführt. Das Ortsbild wird durch das geplante neue Schulgebäude verändert.

Zeitlich begrenzt werden baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) auftreten.

Es werden übliche Baustellenabfälle entstehen, die durch den Bauherrn bzw. die ausführenden Unternehmen der geordneten Entsorgung zugeführt werden.

5.2.3.2 Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen

Durch den Schulbetrieb können Emissionen entstehen, vor allem während der Pausen durch Lärm, aber auch durch an- und abfahrende PKW in den Morgen- und Mittag-/ Nachmittagsstunden, wenn die Kinder mit Privatfahrzeugen oder Bussen gebracht oder abgeholt werden. Betroffen hiervon sind vor allem die nördlich und östlich unmittelbar benachbarten Wohngrundstücke. Diese Emissionen liegen jedoch im typischen Rahmen eines Schulbetriebes und sind weitgehend sozialadäquat. Durch Flächenorganisation können die Verkehrsbewegungen auf Grundstücksteile verlegt werden, die den Wohngebieten abgewandt sind, so dass schädliche Immissionen vermieden werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Wohngebiete nicht stattfindet. Im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme sind die durch den Schulbetrieb entstehenden Immissionen zu tolerieren.

Weitere erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht.

5.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Das konkrete Maß der Auswirkungen der Planung kann erst auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans konkret benannt werden, da erst dort detaillierte Festsetzungen zur baulichen Nutzung getroffen werden. Daher werden an dieser Stelle die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nur allgemein beschrieben.

Die Eingriffe durch die Umsetzung der Planung sollen zunächst so gering wie möglich gehalten werden, z.B. durch Reduzierung des Versiegelungsgrads der Bauflächen und Auss-

parung der störungsempfindlichen Fortpflanzungs- und Brutzeiten bei der Bauzeitenplanung. Ebenso muss im Baubetrieb sichergestellt werden, dass keine wandernden Amphibien betroffen werden, z.B. durch einen Amphibienzaun zu angrenzenden Gewässern, der nur von innen überwunden werden kann.

Auch die Knicks sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Für den Lebensraumverlust und die Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Für Knickstrukturen, die beseitigt werden, müssen im Verhältnis 1:2 neue Knicks angelegt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen - soweit möglich - im Plangebiet selbst oder in der unmittelbaren Umgebung umgesetzt werden, um die ökologischen Funktionen in möglichst räumlicher Nähe zu ersetzen.

5.2.5 Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Grundschule, jetzt im Zentrum Rantrums gelegen, entspricht nicht mehr den aktuellen Raumanforderungen und ist zudem stark sanierungsbedürftig. Als erste Option hat die Gemeinde Sanierung und Ausbau des Bestandsgebäudes geprüft, da sie es gerne weinternutzen würde und einen Neubau auf bisheriger Freifläche vermeiden wollte. Dies wäre jedoch sowohl vom Raumangebot her als auch von der Wirtschaftlichkeit langfristig nicht vertretbar, so dass nun doch ein Neubau geplant ist. Dafür stehen die Flächen am Mehrensweg/Bannony zur Verfügung, was zusätzlich den Vorteil hat, dass hier nun eine Reihe öffentlicher bzw. gemeindlicher Nutzungen konzentriert und Synergieeffekte genutzt werden können, die an anderer Stelle nicht gegeben wären.

Mit der Wahl des neuen Standortes für die Schule werden Nutzungen gebündelt angeordnet, die sich grundsätzlich gegenseitig ergänzen. So werden Synergieeffekte durch kurze Wege zwischen den einzelnen Freizeit- und Sportangeboten, Einrichtungen und der geplanten Schule, gemeinsame Verkehrsanbindung und Parkplätze erzielt.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichts wurde auf vorhandene und öffentlich zugängliche Quellen und Planwerke zurückgegriffen, da diese in der für die Planung ausreichenden Detailschärfe vorliegen.

Die Bestandsaufnahme im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgte durch Ortsbegehung und Auswertung vorhandener Artnachweise und Verbreitungsdaten.

5.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen sind baubedingt. Daher können die Auswirkungen im Rahmen der üblichen bauaufsichtlichen Tätigkeit überwacht werden. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde das Ziel, den Neubau einer Grundschule zu ermöglichen. Die bestehende Grundschule im Zentrum Rantrums ist stark sanierungsbedürftig und entspricht räumlich nicht den aktuellen Anforderungen. Da eine Sanierung jedoch sowohl vom Raumangebot her als auch von der Wirtschaftlichkeit langfristig nicht vertretbar ist, wird im Plangebiet ein neuer Schulbau errichtet.

Für die geplanten Neumaßnahmen werden landwirtschaftlich genutzte Gründlandflächen in Anspruch genommen. Durch die Maßnahmen werden die vorhandene Vegetation und Lebensräume beseitigt und neue Flächenversiegelungen geschaffen, was jedoch zur Erreichung des Planungsziels unvermeidbar ist. Für Zufahrten/Zuwegungen kann möglicherweise in Knickstrukturen eingegriffen werden. Durch Bauzeiten außerhalb der Brut-saison, Amphibienschutzmaßnahmen und ausreichend dimensionierten Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle kann jedoch sichergestellt werden, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf vorhandene Populationen entstehen.

Durch den Schulbetrieb können zusätzliche Geräusche entstehen, die auf die angrenzenden Wohngebiete einwirken. Diese führen jedoch voraussichtlich nicht zu wesentlichen Belastungen.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 16 konkretisiert.

5.3.4 Quellenangabe

Dem Umweltbericht liegen folgende Quellen, die für Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, zu Grunde:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (www.umweltdaten.landsh.de)
- Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd 5 Brutvogelatlas; Berndt, Koop, Struwe-Juhl; Wachholtz Verlag, 2003
- Neuer Biologischer Atlas, Heydemann; Wachholtz Verlag 1997
- Digitaler Atlas Nord (www.danord.gdi-sh.de)
- Ortsbegehung
- BioConsult GmbH & Co. KG: Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Betrachtung, Husum, Dezember 2019

6 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Begründung zur 19. FNP-Änderung Gemeinde Rantrum

3. 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
5. Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162
6. Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz - LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014, GVOBl. Schl.-H., S.8), zuletzt geändert 05.04.2017 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 6, S. 222)
7. Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719)
8. Regionalplan für den Planungsraum vormals V des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 11. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002, 747)

26. APR. 2021


Bürgermeister



